

## VI. Öffentliche Sicherheit

### Deutsch-chilenisches Abkommen über die Aufhebung des Sichtvermerkzwanges

— RdSchr. d. BMI v. 22. 12. 1954 — 62247 — A — 603<sup>III</sup> / 54 —

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Chile wurde durch Notenaustausch das nachfolgende Abkommen über die Aufhebung des Sichtvermerkzwanges abgeschlossen, das am 1.1.1955 in Kraft tritt:

1. Deutsche und chilenische Staatsbürger können sich ohne Sichtvermerk für eine Aufenthaltsdauer von 90 Tagen in das Gebiet des anderen Staates begeben und ohne Sichtvermerk dieses Gebiet wieder verlassen unter der Voraussetzung, daß sie Inhaber eines gültigen Nationalpasses sind, der nicht vor der genannten Frist von 90 Tagen abläuft.
2. Die Erteilung derjenigen Sichtvermerke die für einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen ausgestellt werden, richtet sich nach den entsprechenden allgemeinen Bestimmungen in den beiden Staaten.
3. Es besteht Einvernehmen darüber, daß Deutsche und chilenische Staatsangehörige, die nach Chile bzw. in die Bundesrepublik Deutschland auf Grund der Vergünstigungen, die ihnen das vorliegende Abkommen gewährt, einreisen, während ihres Aufenthaltes in Chile bzw. im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland keine Tätigkeit gegen Entgelt ausüben dürfen.
4. Die Staatsangehörigen beider Länder unterliegen bezüglich des Aufenthalts und der Behandlung von Ausländern den in Chile bzw. in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetzen und polizeilichen Vorschriften.
5. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die im vorliegenden Abkommen beschlossene Aufhebung des Sichtvermerkzwanges auch den „Passierschein“-Zwang oder jede andere Formalität für die Ausreise aus dem Land aufhebt.
6. Die zuständigen chilenischen und deutschen Behörden werden, ermächtigt, die Einreise aller von ihnen als unerwünscht angesehenen Personen in ihr Gebiet zu verbieten.
7. Die diplomatischen und konsularischen Berufsbeamten beider Länder sind berechtigt, in Ausführung der Aufträge ihrer Regierung ohne Sichtvermerk und für die Dauer ihres Auftrages in das andere Land einzureisen.

Ich bitte, die zuständigen Behörden Ihres Geschäftsbereichs entsprechend zu verständigen.

An, die Herren Innenminister der Länder,  
die Herren Senatoren für Inneres in Berlin und Bremen,  
den Herrn Präsidenten des Senats — Senatskanzlei — in Hamburg,  
und an die zur Paßnachscha wahrnehmenden Behörden.

GMB1. 1955, S. 22